

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 9. Oktober 2003

Nr. 35

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und flügelfleisch-hygienerechtlicher Vorschriften

- Fleischhygienegebührensatzung -

Seiten 3 -7

(Hinweis: Die Bekanntmachung der Fleischhygienegebührensatzung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming vom 2. Oktober 2003, Nummer 34, ist damit gegenstandslos !)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming zur Bildung des Planungsverbandes „Fläming Resort“

- Satzung des Planungsverbandes „Fläming Resort“

vom 29.09.2003

mit der Bekanntmachungsanordnung

Seiten 8 - 14

Seite 15

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2002 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes

Seite 16

Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Seite 17

Bekanntmachung der Kreissparkasse Teltow-Fläming zum Jahresabschluss 2002

Seite 18

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch-
und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygienegebührensatzung)**

Auf Grund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985, S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG vom 1. Juli 1996 (Abl. Nr. L 162 vom 1. Juli 1996, S. 1),
- des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046),
- des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 20) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHGV) vom 30. Mai 1995 in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 26 Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) vom 17. Juli 1996 in der Fassung vom 07. März 2002 (BGBl. I S. 1046),
- der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/ 2002 S. 21),
- des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34),

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz, der Fleischhygiene – Verordnung, dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Soweit das EG-Recht für diese Amtshandlungen pauschale Gemeinschaftsgebühren vorsieht, werden diese gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 4 Buchstabe b) der Richtlinie 85/73/ EWG auf spezifische über die Gemeinschaftsgebühren hinausgehende Gebühren angehoben, welche sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten abdecken.
- (2) Eine Gebühren- und Auslagenpflicht nach dieser Satzung entsteht
 - a) nach dem Fleischhygienegesetz für
 - Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen (einschließlich Trichinen- und bakteriologische Untersuchung)
 - Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - Rückstandsuntersuchungen bei schwerwiegendem Verdacht,
 - Probeentnahmen und Untersuchungen im Rahmen der Diagnostik von BSE und
 - sonstige Untersuchungen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

b) nach dem Geflügelfleischhygienegesetz für

- Untersuchungen des Schlachtgefügels im Ursprungsbetrieb,
- Untersuchungen des Schlachtgefügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchungen der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung (einschließlich bakteriologische Untersuchungen),
- Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan und weitergehende Untersuchungen, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei der Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden und
- sonstige Untersuchungen von Federwild.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen und/oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach den fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Durchführung der Amtshandlungen nach dieser Satzung ist der Zeitaufwand des Untersuchungspersonals.

§ 4

Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung in zugelassenen und registrierten Schlachtbetrieben

(1) Die Untersuchungsgebühr in **zugelassenen Schlachtbetrieben** (Großbetrieben) beträgt:

Tierart	Gebühr/ Tier in €			
Schlachtungen je Tag	bis 30 Tiere	31 - 59 Tiere	60 - 119 Tiere	120 u.m. Tiere
Schaf/ Ziege	2,45	2,10	1,90	1,85

(2) Die Untersuchungsgebühr in **registrierten Betrieben** beträgt:

Tierart	Gebühr/ Tier in €			
Schlachtungen je Tag	bis 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 - 119 Tiere	ab 120 Tiere
Schaf/ Ziege	5,25	4,85	4,10	3,35

Tierart	Gebühr/ Tier in €	
Schlachtungen je Tag	bis 35 Tiere	ab 36 Tiere
Schwein	8,10	8,00

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Tierart	Gebühr/ Tier in €	
Rind	11,80	
Einhufer	14,40	
Wildschwein	6,10	
übriges Haarwild	3,50	

§ 5

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei der Hausschlachtung

Die Untersuchungsgebühr außerhalb zugelassener und registrierter Schlachtbetriebe zur Verwendung des Fleisches ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers (**Hausschlachtung**) beträgt:

Tierart	Gebühr/ Tier in €	
Rind	15,00	
Schwein	13,30	
Schaf/ Ziege	5,30	

Die Gebühr erhöht sich um einen Betrag i.H.v. 3,10 € (Hausschlachtezuschlag), wenn an einem Tag nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

§ 6

Gebühren für die Fleisch- und Trichinenuntersuchung von erlegtem Haarwild außerhalb zugelassener und registrierter Betriebe

(1) Die Untersuchungsgebühr für die ausschließliche Fleischuntersuchung für Haarwild (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Fleischhygienegesetz) beträgt 6,80 €/ Tier.

(2) Die Untersuchungsgebühr für die ausschließliche Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Fleischhygienegesetz) beträgt:

nach der Verdauungsmethode 2,60 €/ Tier

nach der Kompressionsmethode 7,90 €/ Tier.

§ 7

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 erhöhen sich um 100 v. H., wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18 Uhr und 7 Uhr bzw. in Großbetrieben zwischen 18 Uhr und 6 Uhr, an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 8

Wartegebühr

Der Verfügungsberechtigte hat für die Schlachttiere rechtzeitig (spätestens am Arbeitstag vor Beginn der Schlachtung) den Zeitpunkt der Schlachtung anzumelden.

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/ Unterbrechung vom Verfügungsberechtigten zu vertreten ist. Die Wartegebühr für den amtlichen Tierarzt beträgt soweit sie über die Wartezeit von 30 min hinausgeht 19,00 €/ angefangene halbe Stunde.

§ 9

Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 sind in voller Höhe zu zahlen, auch wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.
Diese beträgt für den amtlichen Tierarzt 19,00 €/ angefangene halbe Stunde.

§ 10

Auslagen für Rückstandsuntersuchungen

Bei pauschalen Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan (Anlage I, Kap. III Nr. 2.1 der Fleischhygiene-Verordnung) und bei Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten schwerwiegenden Verdachtes (Anlage I, Kap. III Nr. 2.3 Fleischhygiene-Verordnung) hat der Verfügungsberechtigte neben der Gebühr nach § 4 die gemäß der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

§ 11

Gebühren und Auslagen für die Diagnostik von BSE

- (1) Für die Entnahme der Proben im Rahmen der Diagnostik von BSE beträgt die Gebühr für

1 Rind	8,60 €/ Tier
2 und mehr Rinder	7,30 €/ Tier

- (2) Für die diagnostischen Untersuchungen (BSE-Schnelltests) hat der Verfügungsberechtigte die gemäß Tarifstelle 6.4.11 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

§ 12

Auslagen für sonstige Untersuchungen

Bei erforderlichen sonstigen Untersuchungen (Anlage 1, Kap. III Nr. 4 Fleischhygiene- Verordnung) hat der Verfügungsberechtigte neben der Gebühr nach §§ 4 und 5 die gemäß der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

§ 13 **Sonstige Auslagen**

Neben den in §§ 4, 5 und 6 festgesetzten Gebühren sind die, die den Untersuchenden zustehen, als Auslagen zu zahlen.

Wird die Wegstrecke durch Untersuchungen an mehreren Untersuchungsorten veranlasst, werden diese für jeden Untersuchungsort anteilig erhoben.

§ 14 **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Gebühren und Auslagen auch durch das Untersuchungspersonal unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung festgesetzt werden. Die Gebühren und Auslagen werden in diesem Fall unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung fällig und vom Untersuchenden eingezogen.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 29. November 2001 außer Kraft.

Luckenwalde, den 1. Oktober 2003

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Bildung des Planungsverbandes „Fläming Resort“

**Satzung
des Planungsverbandes
„Fläming Resort“
vom 29.09.2003**

Präambel

Die Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee wollen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete die Errichtung eines Freizeit-, Erholungs- und Unterhaltungszentrums, das den Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts gerecht wird, verwirklichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Planungsverband „Fläming Resort“ gegründet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die in § 2 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach den Bestimmungen des § 205 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) einen Planungsverband.
- (2) Der Planungsverband führt den Namen: „Fläming Resort“
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Sitz des Verbandes ist die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Planungsverbandes sind die nachstehend aufgeführten Gemeinden mit folgenden Gemarkungen:
 1. Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit den Gemarkungen Schöneweide und Gottow (jeweils teilweise)
 2. Gemeinde Am Mellensee mit den Gemarkungen Kummersdorf-Gut, Sperenberg und Kummersdorf (jeweils teilweise)

Das Verbandsgebiet ist aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Plan, der fester Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

- (2) Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Planungsverband beitreten.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung und Verabschiedung von Bauleitplänen nach Baugesetzbuch -BauGB- (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) einschließlich deren Änderungen und Anpassungen für das „Fläming Resort“.
- (2) Aufgabe des Verbandes sind für die in Abs. 1 bezeichneten Bauleitverfahren
- a) die Sicherung der Bauleitplanung durch Veränderungssperren (§§ 14 – 18 BauGB),
 - b) die Entscheidung über Vorkaufsrechte nach §§ 24 – 28 BauGB
 - c) die Entscheidung nach §§ 33, 36 BauGB,
 - d) der Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben haben die in § 2 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften die Befugnis zur Aufstellung, Änderung und Anpassung von Bauleitplänen auf den Planungsverband gemäß § 205 Abs. 7 BauGB übertragen.
- (4) Darüber hinaus ist Aufgabe des Verbandes die Durchführung von Planfeststellungsverfahren.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Vorstandsvorsteher

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Planungsverbandes. Sie besteht aus je vier Vertretern der Verbandsmitglieder; davon sind die Hauptverwaltungsbeamten geborene Mitglieder. Für die Vertreter der Verbandsmitglieder sind von den Verbandsmitgliedern Stellvertreter zu bestellen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für die Durchführung einer Eilsitzung gelten die Bestimmungen des § 8, Abs. 1 GKG i. V. mit § 68, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg.

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt „Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde“ ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind oder, wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse nach § 8 Nr. 12 bis 14 müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beschließen, insbesondere über:

1. allgemeine Grundsätze, nach denen die Verbandsverwaltung zu führen ist,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung sowie über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes
3. Erlass der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten sowie Festsetzung der Verbandsumlage, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, das Haushaltssicherungskonzept und den Finanzplan
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und deren Auslegung (§ 3 Abs. 2, 3 BauGB), über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB),
6. den Antrag auf Zurückstellung nach § 15 BauGB,
7. die Ausübung der Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff BauGB,
8. die Entscheidung nach §§ 33, 36 BauGB,
9. den Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB,
10. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 5.000,00 € je Einzelfall,
11. Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
12. Änderung der Aufgaben des Verbandes über die Pflichtaufgaben hinaus,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
15. die Beschlussfassung zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren.

§ 9

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Das Amt des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters wird ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus entscheidet der Verbandsvorsteher über den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einer Vertragssumme von bis zu einschließlich 5.000 € je Einzelfall. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.
- (3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder von seinem Vertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Planungsverband nicht.

§ 10 **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (2) Der Verband kann Angestellte oder Arbeiter einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung von Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben zum Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Angestellten übernimmt.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband zur Erledigung der Geschäfte der Verbandsverwaltung unter Abschluss von Verwaltungsleihverträgen Bedienstete der Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz einsetzen.

§ 11 **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden durch die Gemeindekasse Nuthe-Urstromtal erledigt. Das Nähere regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht für die Kassengeschäfte, die die Gemeindekasse Nuthe-Urstromtal als fremde Kassengeschäfte für den Verband wahrnimmt.

§ 12 **Verbandsumlagen**

- (1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- (2) Der Maßstab der Umlage ist der Anteil der Verbandsmitglieder an der Fläche des Verbandsgebietes. Die Gesamtfläche des Verbandsgebietes beträgt 46.826.954 m². Davon entfallen auf die Gemeinde Nuthe-Urstromtal 23.199.850 m² und auf die Gemeinde Am Mellensee 23.627.104 m².

§ 13

Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Planungsverbandes werden durch den Verbandsvorsteher in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgaben Luckenwalde und Zossen, veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 5 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die in § 3 genannten Aufgaben erfüllt oder endgültig aufgegeben sind. Die Auflösung bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Nr. 14 dieser Satzung.
- (2) Nach Auflösung des Verbandes gelten die von ihm aufgestellten Bauleitpläne als Bauleitpläne der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (3) Sollte durch eine Planungsänderung eine Gebietskörperschaft, die jetzt Mitglied im Planungsverband ist, nicht mehr betroffen sein, so scheidet diese Gebietskörperschaft nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes aus dem Planungsverband gegen anteilige Kostenerstattung aus.

Maßstab zur Ermittlung der Kostenerstattung bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Verteilung des Vermögens nach Auflösung des Planungsverbandes ist die anteilige Fläche, mit der das Mitglied dem Verband angehörte, oder die anteilige Fläche des Mitgliedes am Verbandsgebiet.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Am Mellensee, den 29.09.2003

Kosensky
(Kosensky)
Bürgermeister der Gemeinde
Am Mellensee

(Siegel)

M. Donath
(Donath)
Amtsdirektor des Amtes
Am Mellensee

Nuthe-Urstromtal, den 29.09.2003

Jansen
(Jansen)
Bürgermeister der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal

(Siegel)

Schill
(Dr. Schill)
Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 1

der Satzung des Planungsverbandes „Fläming Resort“ vom 29.09.2003

Die öffentliche Bekanntmachung der Anlage 1 wird durch eine Auslegung ersetzt.

Genehmigung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Fläming Resort“ vom 1. Oktober 2003

Genehmigung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Fläming Resort“

B E S C H E I D

gemäß § 30 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194)

Beteiligte:

1. Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vertreten durch den Bürgermeister
2. Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch das Amt Am Mellensee,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor

Die von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Gemeinde Am Mellensee vereinbarte Satzung des Planungsverbandes „Fläming Resort“ vom 29.09.2003 zur Bildung des Planungsverbandes „Fläming Resort“ wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verbandssatzung des Planungsverbandes „Fläming Resort“ vom 29.09.2003 zur Bildung des Planungsverbandes „Fläming Resort“ sowie die Genehmigung der Verbandssatzung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 der Satzung ist ein aus 7 Karten bestehender Plan, aus welchem das Verbandsgebiet ersichtlich ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Die öffentliche Bekanntmachung der Anlage 1 der Satzung wird dadurch ersetzt, dass der Plan vom 13. Oktober 2003 bis zum 30. Oktober 2003 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Zimmer C5-2-07 (Kommunalaufsicht) zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Die Ersatzbekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, den 8. Oktober 2003

Giesecke

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2002 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Die Verbandsversammlung hat am 10. September 2003 den Jahresabschluss 2002 des SBAZV bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2002 erteilt.

Der Jahresabschluss 2002 ist im Auftrag des Landesrechnungshofes von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 195.138,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Einsichtnahme bis zum 14. November 2003 aus.

Dabendorf, den 06. Oktober 2003

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 07.10.2003

**Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Die 13. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, findet am Donnerstag, dem 13.11.2003, um 16:00 Uhr im Landkreis Havelland – Kreishaus, Großer Sitzungssaal, 2. OG Platz der Freiheit 1, in 14712 Rathenow statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 12. Regionalversammlung vom 13.03.2003
- TOP 3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung
- TOP 4:** Wirtschaftsführung 2004/2005 – Haushaltssatzung, Haushaltsplan
- TOP 5:** Wirtschaftsführung 2002
5.1 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung nach § 93 Abs. 3 GO
5.2 Entlastung Regionalvorstand und Vorsitzender für das Haushaltsjahr 2002
- TOP 6:** Stellungnahme zum LEP GR, 2. Entwurf
- TOP 7:** Teilplan Windenergienutzung
7.1 Abwägungsergebnis
7.2 Satzungsbeschluss Teilplan nach § 2 Abs. 8 RegBkPIG
- TOP 8:** Regionalplanung 2015-2020
- TOP 9:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlussssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr.

Teltow, den 07.10.2003

Lothar Koch
Vorsitzender

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Jahresabschluss 2002 der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Der vollständige Jahresabschluss 2002 liegt in den Regionaldirektionen Nord und Süd (durch Aushang) in der Zeit vom

1. Oktober 2003 bis 1. November 2003

zur Einsichtnahme aus.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand